Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, Anlage ergänzt durch § 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2011, BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 44 Besondere Regelungen für Verfahren und Erstattungszahlungen".
 - b) Die Angabe nach § 46 wird wie folgt gefasst:

"Dritter Abschnitt

Erstattung und Zuständigkeit"

c) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

"Erstattung durch den Bund".

d) Vor § 121 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel".

- e) Die Angabe zu "§ 121" wird wie folgt gefasst:
 - "§ 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel".
- f) Nach der Angabe zu "§ 128" werden die folgenden Angaben eingefügt:

"Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung".
- g) Nach der Angabe "§ 128 h" wird folgende Angabe eingefügt:

"Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung".

h) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

"§ 131 Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel".

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 treten am 1. Januar <u>2014</u> in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben d bis h und Nummer 8 bis 20 treten am 1. Januar <u>2015</u> in Kraft.

Begründung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Inkraftreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Absatz 1 tritt das Gesetz zum 1. Januar 2013 in Kraft, sofern sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.

Die Änderung des § 44 SGB XII (Artikel 1 Nummern 3 und 4, Anpassung Inhaltsverzeichnis in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) tritt nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Einführung einer weiterentwickelten Statistik für das Vierte Kapitel des SGB XII im Fünfzehnten Kapitel des SGB XII (Artikel 1 Nummer 17), die damit verbundenen Folgeänderungen im Fünfzehnten Kapitel (Artikel 1 Nummer 8 bis 16, 18 und 19), die Übergangsregelung in § 131 SGB XII (Artikel 1 Nummer 20) sowie die dadurch erforderlichen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d bis h) treten na